-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.12.1997

3. Instanz

Datum	23.05.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. Dezember 1997 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Krankengeld. Die Beklagte lehnte das entsprechende Begehren der KlÃ¤gerin nach Einschaltung ihres medizinischen Dienstes ab, weil die behauptete ArbeitsunfÃ¤higkeit durch die vorgelegten Bescheinigungen kroatischer Ãrzte nicht ausreichend nachgewiesen sei. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 23. Juni 1997 wurde der KlÃ¤gerin mit einem am 12. August 1997 zur Post gegebenen, an ihre Anschrift in Deutschland gerichteten eingeschriebenen Brief zugestellt. Die KlÃ¤gerin hat dagegen mit einem von ihrem damaligen ProzeÃbevollmÃ¤chtigten am 10. September 1997 in Zagreb/Kroatien als Einschreiben bei der Post aufgegebenen, jedoch erst am 26. September 1997 beim SG eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht

(LSG) hat die Berufung durch Beschluss vom 17. Dezember 1997 als verspÃ¤tet verworfen. FÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei kein Raum, denn angesichts der spÃ¤ten Absendung der Rechtsmittelschrift nur fÃ¼nf Tage vor Ablauf der Frist am 15. September 1997 habe der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte nicht darauf vertrauen kÃ¶nnen, daÃ die Berufung rechtzeitig am Bestimmungsort in Deutschland eintreffen werde.

Mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin, das LSG habe ihr zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert. Das erstinstanzliche Urteil sei ihr nicht, wie vom Berufungsgericht aufgrund der Rechtsvermutung des Â§ 4 Abs 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) unterstellt, am 15. August, sondern nach ihren Unterlagen erst am 21. August 1997 zugegangen. Die Berufungsfrist sei danach erst am 22. September 1997 (Montag) abgelaufen. Da ihr BevollmÃ¤chtigter die Rechtsmittelschrift bereits am 10. September 1997 zur Post gegeben habe, treffe sie an der FristÃ¼berschreitung kein Verschulden. Aber auch bei einem Fristablauf schon am 15. September 1997 kÃ¶nne ihr die VerspÃ¤tung nicht angelastet werden, weil mit einer Postlaufzeit von mehr als fÃ¼nf Tagen bei Sendungen von Kroatien nach Deutschland nicht gerechnet zu werden brauche. Seine gegenteilige Annahme habe das LSG weder durch Nachfrage bei der Post verifiziert noch den Beteiligten vor der Entscheidung mitgeteilt, so daÃ auch der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt sei. In der Sache stehe ihr der geltend gemachte Krankengeldanspruch zu.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. Dezember 1997 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Wiedereinsetzungsantrag fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und die Entscheidung des SG in der Sache fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss beruht auf der gerÃ¼gten Verletzung der Â§Â§ 67, 151, 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des Â§ 4 VwZG. Das LSG hÃ¤tte der KlÃ¤gerin wegen der VersÃ¤umung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃ¤hren und anstatt durch ProzeÃurteil in der Sache selbst entscheiden mÃ¼ssen. Ob darÃ¼ber hinaus gegen das Gebot des rechtlichen GehÃ¶rs verstoÃen wurde, kann dahingestellt bleiben. Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen verwehrt.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daÃ die Frist zur Einlegung der

Berufung von der KlÃ¤gerin nicht eingehalten worden ist. Insoweit kÃ¶nnen die unterschiedlichen Angaben zum Zustellungszeitpunkt auf sich beruhen, denn auch nach der Behauptung der KlÃ¤gerin ist ihr das erstinstanzliche Urteil nicht spÃ¤ter als am 21. August 1997 zugestellt worden. Da die Berufungsschrift erst am 26. September 1997 beim SG eingegangen ist, war die Monatsfrist des Â§ 151 Abs 1 SGG in jedem Fall versÃ¤umt. Nach den UmstÃ¤nden des Falles kann die FristversÃ¤umnis der KlÃ¤gerin aber nicht als Verschulden angerechnet werden, so daÃ ihr gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren ist.

Der frÃ¼here ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat die Berufungsschrift ausweislich des Poststempels am 10. September 1997 in Zagreb/Kroatien zur Post gegeben, ohne den Brief als Vorrangsendung ("Par avion", "Prioritaire" oÃ¤) zu kennzeichnen. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft der D. P. konnte bei dieser Versendungsform damit gerechnet werden, daÃ innerhalb von acht Tagen ca 72 %, innerhalb von zehn Tagen ca 90 % und innerhalb von zwÃ¶lf Tagen ca 95 % der Sendungen ihren Bestimmungsort erreichen wÃ¼rden. Bei dem vom LSG zugrunde gelegten Ablauf der Berufungsfrist am 15. September 1997 hÃ¤tte die KlÃ¤gerin danach nicht mit hinreichender Sicherheit auf einen rechtzeitigen Zugang vertrauen kÃ¶nnen, da die Wahrscheinlichkeit, daÃ der Brief innerhalb von nur fÃ¼nf Tagen beim SG eingehen werde, allenfalls 50 % betrug. Lief die Berufungsfrist dagegen, wie von der Beschwerde vorgetragen, erst am 22. September 1997 ab, war die Aufgabe zur Post am 10. September 1997 ausreichend; denn bei einer Zugangswahrscheinlichkeit von deutlich Ã¼ber 90 % muÃ dem RechtsmittelfÃ¼hrer zugebilligt werden, das aus der Sicht eines gewissenhaften ProzeÃbeteiligten fÃ¼r die Fristwahrung Erforderliche getan zu haben.

Auf Grund der gegebenen Beweislage kann nicht davon ausgegangen werden, daÃ das Urteil des SG der KlÃ¤gerin vor dem 21. August 1997 zugestellt worden ist; demzufolge hat die Berufungsfrist frÃ¼hestens am 22. September 1997, einem Montag, geendet (Â§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Die Vermutung des Â§ 4 Abs 1 VwZG, auf die sich das LSG gestÃ¼tzt hat, greift nicht ein. Nach der genannten Vorschrift, die gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 2 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, gilt bei einer Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daÃ das zuzustellende SchriftstÃ¼ck nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die BehÃ¶rde den Zugang des SchriftstÃ¼cks und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen. Hier ist unsicher, ob die Einschreibsendung mit dem erstinstanzlichen Urteil der KlÃ¤gerin innerhalb der Dreitagesfrist ausgehÃ¤ndigt worden ist. Ihr ProzeÃbevollmÃ¤chtigter hat das mit Schreiben vom 14. November 1997 gegenÃ¼ber dem Berufungsgericht bestritten, und vorgetragen, seine Mandantin habe in ihren Unterlagen den 21. August 1997 als Tag der Ãbergabe vermerkt. Zwar hat er diese Angabe seinerzeit nicht nÃ¤her belegt, insbesondere die entsprechende Notiz nicht zu den Akten gegeben. Andererseits hat das LSG, wie die KlÃ¤gerin mit Recht rÃ¼gt, ihr diesbezÃ¼gliches Vorbringen gÃ¤nzlich ignoriert und weder weitere Beweise verlangt noch von der MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, den tatsÃ¤chlichen Ãbergabezeitpunkt durch RÃ¼ckfrage bei der Post zu klÃ¤ren. Letzteres wÃ¤re jedoch geboten gewesen. Dabei wird nicht verkannt, daÃ

routinemÃ¤Ãige Nachforschungen des Gerichts wegen des Zustellungszeitpunkts nicht veranlaÃt sind. Da Â§ 4 Abs 1 VwZG eine Zugangsvermutung in der Form eines gesetzlich normierten Anscheinsbeweises aufstellt, muÃ der Zugangszeitpunkt nur dann von Amts wegen ermittelt werden, wenn der EmpfÃ¤nger die Vermutung durch entsprechenden Tatsachenvortrag erschÃ¼ttert. Gefordert wird ein substantiiertes Bestreiten in der Weise, daÃ der Betreffende einen abweichenden Geschehensablauf schlÃ¼ssig vortrÃ¤gt, weil anderenfalls die Zugangsvermutung wertlos wÃ¤re (Bundesfinanzhof, Urteil vom 5. MÃ¤rz 1986 â BFHE 146, 27, 31 = NVwZ 1986, 968 = USK 8623; Engelhardt/App, VwVG/VwZG-Komm, 4. Aufl 1996, Â§ 4 VwZG Anm 6). Andererseits dÃ¼rfen die Anforderungen an die Substantiierungspflicht nicht Ã¼berspannt werden. Denn der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz verbietet es den Gerichten, den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingerÃ¤umten Instanz in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren (BVerfGE 69, 381, 385; BVerfG NJW 1999, 3701 = MDR 1999, 1456 mwN). Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief ermÃ¶glicht es der BehÃ¶rde oder dem Gericht, den Zugang eines SchriftstÃ¼cks in ZweifelsfÃ¤llen mit Hilfe der bei der Post aufbewahrten Empfangsbescheinigung leicht und zuverlÃ¤ssig festzustellen. Im Gegensatz dazu hat der Adressat in der Regel kaum eine MÃ¶glichkeit, Beweise oder auch nur konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r zu liefern, daÃ er das SchriftstÃ¼ck verspÃ¤tet oder gar nicht erhalten hat. Um die Ermittlungspflicht des Gerichts auszulÃ¶sen, muÃ es deshalb ausreichen, wenn er den Zugang ausdrÃ¼cklich bestreitet oder einen spÃ¤teren Zugang konkret behauptet. Das war hier geschehen, denn die KlÃ¤gerin hatte einen bestimmten spÃ¤teren Zugangszeitpunkt benannt und auf eine dahingehende Notiz in ihren Unterlagen verwiesen.

Das Berufungsgericht wÃ¤re danach verpflichtet gewesen, den tatsÃ¤chlichen Ãbergabezeitpunkt mit Hilfe eines Nachforschungsauftrags bei der Post zu ermitteln. DaÃ dies unterblieben und eine KlÃ¤rung wegen des Ablaufs der sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist fÃ¼r Zustellungsnachweise (vgl H.-G. Schneider, Kommentar zu den Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen fÃ¼r den Briefdienst Inland der Deutschen Post AG, Stand: 1997, Anlage 2a Abschnitt 3.1.2, RdNr 2) nicht mehr mÃ¶glich ist, fÃ¤llt in den Verantwortungsbereich des Gerichts und kann der KlÃ¤gerin nicht angelastet werden. Angesichts dessen bedurfte es keiner weiteren Glaubhaftmachung ihres Vorbringens, um "Zweifel" iS des Â§ 4 Abs 1 Halbs 2 VwZG an der Einhaltung der Dreitagesfrist mit der Folge zu begrÃ¼nden, daÃ die gesetzliche Vermutung nicht gilt und die Beklagte ihrerseits den Tag des Zugangs zu beweisen, dh insoweit die Feststellungslast zu tragen hat (vgl zu einer Ã¤hnlichen Konstellation: BSG, Urteil vom 10. Mai 1990 â 12 RK 58/88 in SozR 3-1960 Â§ 4 Nr 1). Die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nachtrÃ¤glich vorgelegten Unterlagen stÃ¼tzen im Ã¼brigen den Vortrag der KlÃ¤gerin. Auf dem fÃ¼r die Zustellung des SG-Urteils benutzten Briefumschlag befindet sich danach auÃer dem Poststempel "12.8.97" ein handschriftlicher Vermerk "benachr. 13/8" sowie ein Datumsstempel "21.08.". Diese Angaben deuten darauf hin, daÃ die EmpfÃ¤ngerin bei einem Ãbergabeversuch am 13. August an ihrer Adresse nicht angetroffen wurde und das Einschreiben auf Grund der erfolgten Benachrichtigung am 21. August bei der Post abgeholt hat. Da die Benachrichtigung durch die Post,

daÃ ein Einschreibebrief abzuholen ist, noch keine Zustellung iS von Â§ 63 Abs 1 SGG darstellt (BSG SozR 3-1960 Â§ 4 Nr 1 S 3 mwN), wÃ¼rde dies den Vortrag bestÃ¤tigen, daÃ die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erst zu dem von der KlÃ¤gerin behaupteten Zeitpunkt erfolgt ist.

Nachdem die Berufungsfrist somit frÃ¼hestens am 22. September 1997 abgelaufen ist und die KlÃ¤gerin mit der Aufgabe der Berufungsschrift am 10. September 1997 ihrer prozessualen Sorgfaltspflicht genÃ¼gt hatte, hÃ¤tte ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃ¤hrt und Ã¼ber ihre Berufung sachlich entschieden werden mÃ¼ssen. Auf die entsprechende VerfahrensrÃ¼ge war deshalb der angefochtene Beschluss aufzuheben. Das Berufungsgericht wird nunmehr Ã¼ber den geltend gemachten Krankengeldanspruch und abschlieÃend auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024